



Musikschulreglement 2019 der Einwohnergemeinde Winznau

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
I Trägerschaft und Zielsetzung	1
II Musikunterricht	1
III Schüler, Eltern	2
IV Musikunterricht	3
V Instrumente und Lehrmittel	5
VI Führung	5
VII Rechtsmittel	5
VIII Schlussbestimmungen	5

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 3 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung 2001, Stand: 01.01.2017,

beschliesst:

I Trägerschaft und Zielsetzung

- | | | |
|---------------------|------------|--|
| Trägerschaft | § 1 | Die Einwohnergemeinde Winznau führt eine Musikschule. |
| Zielsetzung | § 2 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung erhalten.2 Der Musikunterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln. |

II Musikunterricht

- | | | |
|---------------------------|------------|--|
| Unterrichtsangebot | § 3 | Es wird folgender Unterricht angeboten: <ul style="list-style-type: none">- Musikalische Grundschulung- Instrumentalunterricht- Ensemblespiel |
| Unterrichtsart | § 4 | Der Unterricht wird Einzel oder in angemessenen Gruppen erteilt. In der Regel besteht eine Gruppe aus:
Grundkurs 10 Schüler
Übrige Instrumente 2-3 Schüler |
| Unterrichtsdauer | § 5 | <ol style="list-style-type: none">1 Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert 50 Minuten.2 Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert 50 Minuten (= 2 mal 25 Minuten). Für den Grundkurs gelten 45 Minuten. |
| Unterrichtsräume | § 6 | Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Räume zur Verfügung. |

III Schüler, Eltern

- Zulassung** § 7 1 Das Recht zum Besuch der Musikschule haben alle schulpflichtigen Kinder (1. - 9. Klasse) mit Wohnsitz in Winznau.
- 2 Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler) bis zum 20. Altersjahr, die aus der Musikschule hervorgehen, können weiterhin unterrichtet werden.
- Auswärtige Schüler** § 8 Die Musikschule steht Schülern sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht besteht.
- Eintritt** § 9 1 Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt mit schriftlicher Anmeldung durch die Inhaber der elterlichen Gewalt auf Beginn eines Schuljahres.
- 2 Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Musiklehrpersonen zur Verfügung stehen.
- 3 Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Musikschüler, die den Unterricht ein weiteres Schuljahr besuchen wollen, sind durch den Inhaber der elterlichen Gewalt erneut schriftlich anzumelden.
- Pflichten** § 10 1 Angemeldete Musikschüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Anweisungen der Musiklehrpersonen zu üben.
- 2 Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Musikschulleitung angeordnet worden sind, ist für Musiklehrpersonen sowie für Musikschüler obligatorisch.
- 3 Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.
- Elternbeitrag** § 11 1 Für den Musikunterricht ist ein von der Gemeindeversammlung festgelegter Elternbeitrag zu entrichten (Anhang 1). Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise Ende November und Ende Mai durch die Finanzverwaltung. Elternbeiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.
- 2 Finanzschwachen kann auf schriftliches Gesuch hin eine teilweise Reduktion des Kursgeldes gewährt werden. Über solche Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung.
- 3 Für auswärtige Musikschüler wird der Wohngemeinde gemäss gegenseitigem Abkommen Rechnung gestellt. Diese entscheidet über die Höhe des Elternbeitrages.

- 4 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrperson, Verhinderung der Musikschüler oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

- Absenzen** **§ 12**
- 1 Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich. In der nächsten Musikstunde ist der Musiklehrperson eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
 - 2 Bei einer Erkrankung des Schülers über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung auf schriftliches Gesuch der Eltern hin einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren, sofern dem Gesuch ein Arztzeugnis beiliegt.
 - 3 Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, Stunden nachzuholen, die durch Musikschüler versäumt worden sind.

- Austritt** **§ 13**
- 1 Angemeldete Musikschüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.
 - 2 Wegzüge sind der Musikschulleitung rechtzeitig zu melden.

- Mahnung und Ausschluss** **§ 14**
- 1 Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen oder den Unterricht nicht regelmässig besuchen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.
 - 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern zu informieren.
 - 3 Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson unter Bekanntgabe an die Eltern der Musikschulleitung einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.
 - 4 Über einen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

IV Musikunterricht

- Anstellung** **§ 15**
- 1 Die Auswahl und Anstellung erfolgt durch die Musikschulleitung.
 - 2 Teilzeitanstellungen an anderen Musikschulen und weitere berufliche Nebenbeschäftigungen (z.B. Orchester, Ensemble, Band) sind der Musikschulleitung offenzulegen.

- Besoldung** **§ 16**
- 1 Die Besoldung der Musiklehrpersonen ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Winznau geregelt.
 - 2 Die Gehaltsstufe wird auf Antrag der Musikschulleitung durch den Gemeinderat festgelegt.

Gestaltung des Unterrichts	§ 17	<p>1 Die Musiklehrpersonen haben den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen zu erteilen.</p> <p>2 Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild. Die Kursbestätigungen sind der Musikschulleitung jährlich einzureichen.</p>
Schule-Elternhaus	§ 18	Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente unentgeltlich.
Verzeichnis der Musikschüler	§ 19	Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Musikschüler sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Musikschulleitung vorzuweisen.
Unterrichtsverpflichtung	§ 20	Die Musiklehrperson ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich nach Stundenplan zu erteilen.
Zusätzliche Verpflichtungen	§ 21	<p>1 Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Musikschule wie Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrpersonen usw. ausserhalb der Unterrichtszeiten teilzunehmen.</p> <p>2 Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.</p>
Absenzen	§ 22	<p>1 Voraussehbare und kurzfristige Absenzen von Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülern rechtzeitig unter Angabe des Grundes zu melden.</p> <p>2 Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Musikschulleitung verschoben werden.</p> <p>3 Einzelne Lektionen, die aus persönlichen Gründen der Musiklehrpersonen nicht erteilt werden können, sind vor- oder nachzuholen.</p> <p>4 Bei längerer Krankheit bemüht sich die Musiklehrperson um eine Stellvertretung. Bei längerer, nicht krankheitsbedingter, voraussehbarer Abwesenheit ist die Musiklehrperson zur Stellung einer Stellvertretung verpflichtet.</p>
Weiterbildung	§ 23	Über Gesuche für finanzielle Unterstützung an Weiterbildungen, welche die jährliche Beitragshöhe überschreiten, befindet der Gemeinderat. Sie sind bei der Musikschulleitung einzureichen.

V Instrumente und Lehrmittel

- Leistung der Eltern** § 24 Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.
- Leistungen der Schule** § 25
- 1 Die Instrumente für die musikalische Grundschule stellt die Musikschule.
 - 2 Über Einnahmen aus Auftritten der Musikschule wird eine Abrechnung geführt. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Musikschulleitung über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.
 - 3 Die Eltern haften für den Verlust geliehener oder von der Musikschule zur Verfügung gestellter Instrumente sowie für mutwillige und fahrlässige Beschädigungen an Instrumenten und sämtlichen die Musikschule betreffenden Objekte und Einrichtungen.

VI Führung

- Führung** § 26 Die Musikschulleitung führt die Musikschule operativ.
- Sitzungen mit den Musiklehrpersonen** § 27 Die Musikschulleitung kann Musiklehrpersonen zu Sitzungen beiziehen. Die Musiklehrpersonen haben einer diesbezüglichen Einladung zwingend und ohne Anspruch auf Entschädigung Folge zu leisten.

VII Rechtsmittel

- Beschwerderecht** § 28
- 1 Gegen Entscheide der Musikschulleitung aufgrund dieses Reglementes kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.
 - 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde eingereicht werden.
- Beschwerdeverfahren** § 29
- 1 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
 - 2 Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

VIII Schlussbestimmungen

- Kantonales Recht** § 30 Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.
- Inkrafttreten** § 31 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement vom 1. Januar 2005 und alle weiteren bestehenden die Musikschule Winznau betreffenden Bestimmungen.

Anhang 1 Musikschulreglement Einwohnergemeinde Winznau

Angebot und Elternbeiträge

Die Musikschule Winznau bietet folgende Unterrichtsmöglichkeiten an:

	Richtalter / Klasse	Elternbeitrag pro Semester
Blockflöten	ab der 2. Klasse	Fr. 290.--
Schlagzeug	ab der 2. Klasse	Fr. 300.-- + Raummiete Fr. 60.-
Violine	ab der 2. Klasse	Fr. 290.--
Gitarre	ab der 2. Klasse ①	Fr. 290.--
Akkordeon	ab der 3. Klasse ②	Fr. 290.--
Klavier	ab der 3. Klasse ②	Fr. 290.--
Blechblasinstrumente	ab der 3. Klasse ②	Fr. 290.--
Saxophon / Klarinette	ab der 3. Klasse ②	Fr. 290.--
Querflöte	ab der 3. Klasse ②	Fr. 290.--
Ensemble	Anfänger oder Fortgeschrittene	Fr. 50.--
Schülerband	für Fortgeschrittene	Fr. 50.--

① Nach Absprache mit dem Instrumentallehrer

② Nach Absprache mit dem Instrumentallehrer ab der 2. Klasse

Einzelunterricht dauert 25' pro Schüler. Ensemble / Schülerband dauert eine Lektion (50')